



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Zehnte ordentliche Tagung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1976****BERICHT ÜBER DEN FORTGANG DER ARBEITEN DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG**vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der neunten ordentlichen Tagung des Rats hat der Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) zwei Tagungen durchgeführt: die vierte Tagung am 4. und 5. November 1975 und die fünfte Tagung am 5. und 6. Mai 1976. Die Berichte hierüber sind in den Dokumenten ICE/IV/4 und ICE/V/4 enthalten; die Tätigkeit des Ausschusses in früheren Tagungen ist in Dokument C/IX/5 dargelegt.

2. Der Ausschuss befasste sich im wesentlichen mit folgenden Fragen: gegenseitige Unterrichtung zur Erleichterung der Anwendung der UPOV Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten, die vom Rat während seiner neunten ordentlichen Tagung angenommen wurden; Harmonisierung der Formblätter für die Anmeldung; Harmonisierung von Gebühren;

Gegenseitige Unterrichtung zur Erleichterung der Anwendung der UPOV Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

3. Der Ausschuss verbesserte die Liste der Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung. Während seiner vierten Tagung kam der Ausschuss überein, dass die Abgabe eines "Angebots" für eine bestimmte Art bedeute, dass die anbietende Behörde es anderen Behörden anheimgebe, in Verhandlungen zum Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen mit ihr einzutreten, die die Prüfung von Sorten dieser Art durch die anbietende Behörde im Interesse der anderen Behörde zum Gegenstand haben. Es wurde allerdings betont, dass das Fehlen eines Angebots nicht notwendigerweise den Abschluss solcher Vereinbarungen ausschliesse.

4. Eine Liste von Angeboten für die Zusammenarbeit wird Dokument C/X/6 enthalten, das gleichzeitig auch angeben wird, welche Arten (oder andere botanischen Einheiten) in den Verbandsstaaten schutzfähig sind.

5. In beiden Tagungen berichteten die Sachverständigen über abgeschlossene oder in Vorbereitung befindliche zweiseitige Vereinbarungen. Eine Synopse dieser Vereinbarungen wird in Dokument C/X/7 als Anlage I veröffentlicht werden. Während der fünften Tagung wurde beschlossen, eine Übersicht zu erstellen, die angibt, für welche Arten in einem Staat erstellte Prüfungsberichte von einem anderen Staat angenommen worden sind oder demnächst angenommen werden, und die ferner auch die Zahl solcher Prüfungsberichte angibt. Diese Übersicht, die die grosse Bedeutung des Austausches von Prüfungsberichten zeigen wird, wird als Anlage II von Dokument C/X/7 erscheinen.

6. Der Ausschuss wird diese Tätigkeiten während der kommenden Tagungen fortsetzen.

Harmonisierung von Formblättern für die Anmeldung

7. Der Ausschuss setzte seine Arbeit an der Harmonisierung der Formblätter fort, die die Anmelder für Pflanzenzüchterrechte auszufüllen haben. Zwei Formblätter sind von besonderer Bedeutung: das Formblatt für die Anmeldung von Pflanzenzüchterrechten und das Formblatt für eine Sortenbezeichnung. Die Mehrheit des Ausschusses beschloss während der fünften Tagung, dass die vom Ausschuss ausgearbeiteten Formblätter Modelformblätter darstellen sollten. Der Entwurf des UPOV Musterformblatts für die Anmeldung von Pflanzenzüchterrechten und der Entwurf eines UPOV Musterformblatts für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, die von dem Verbandsbüro auf der Grundlage der Erörterungen in der fünften Tagung des Ausschusses ausgearbeitet worden sind, wurden den Mitgliedern des Ausschusses und den internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels zur Stellungnahme zugesandt. Sie werden mit den beim Verbandsbüro eingegangenen Stellungnahmen in Dokument ICE/VI/2 wiedergegeben werden.

8. Der Ausschuss beschloss ferner, diese Formblätter und die Stellungnahmen hierzu dem Rat zuzuleiten und ihn zu bitten, eine Empfehlung folgenden Inhalts anzunehmen:

(i) Die Verbandsstaaten sollen bei der Neuauflage ihrer nationalen Anmeldeformblätter dem UPOV Musterformblatt für die Anmeldung von Pflanzenzüchterrechten folgen. Sie sollen den gleichen Wortlaut für die einzelnen Punkte sowie die gleiche Nummerierung benutzen, würden jedoch in der Grösse, der Form und der Anordnung von dem Muster abweichen können. Sie wären auch frei, die Schlussklausel entsprechend den nationalen Notwendigkeiten zu formulieren.

(ii) Die Verbandsstaaten würden die erklärenden Bemerkungen zu dem Anmeldeformblatt gemäss den unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten frei formulieren können.

(iii) Die gleichen Grundsätze würden entsprechend für das UPOV Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung gelten, sofern hierfür ein besonderes Formblatt in einem Verbandsstaat verwendet wird.

Harmonisierung von Gebühren

9. Der Ausschuss setzte seine Arbeit zur Harmonisierung von Gebühren, die für die Herbeiführung einer Zusammenarbeit auf breiter Ebene als notwendig angesehen wird, fort. Während seiner vierten Tagung kam der Ausschuss überein, dem Rat zu berichten, dass die Delegierten von fünf der sechs Verbandsstaaten Übereinstimmung darüber erzielt hätten, dass eine Gebühr zwischen 1,000 und 1,200 Schweizer Franken für zwei Jahre der Prüfung von Weizensorten als angemessen angesehen würde und als Leitzahl empfohlen werden könne. Während der fünften Ausschusstagung kam die gleiche Mehrheit überein, dass diese Leitzahl nicht auf Weizen allein beschränkt sei. Es wurde allerdings bemerkt, dass diese Zahl nicht allgemein für alle Arten empfohlen werden könne, da nicht nur die Prüfungskosten von Art zu Art unterschiedlich seien, sondern auch von Züchtern einiger kleinerer Arten nicht erwartet werden könne, Prüfungsgebühren in der angegebenen Höhe zu entrichten.

10. Der Ausschuss wird seine Arbeiten zur Harmonisierung der Gebühren, besonders der Prüfungsgebühren, während seiner kommenden Tagungen fortsetzen.

Möglichkeit der Einführung eines mehrseitigen Systems der Zusammenarbeit bei der Prüfung

11. Im wesentlichen im Hinblick auf die Entwicklungen auf dem Gebiet des Patentrechts, auf dem ein internationales System einer engen Zusammenarbeit (Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)) und ein europäisches Patentsystem (Europäisches Patentübereinkommen) demnächst verwirklicht werden, wurde die Frage gestellt, ob mit Arbeiten für die Einführung eines mehrseitigen Systems der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzenzüchterrechten begonnen werden sollte. Der Ausschuss beschloss während seiner vierten Tagung, dieses Ziel Schritt für Schritt anzustreben und zunächst Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit, die gemäss zweiseitigen Vereinbarungen zwischen den Behörden der Verbandsstaaten in die Wege geleitet wird, zu sammeln. Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass diese Frage in künftigen Tagungen des Ausschusses erneut zur Diskussion gestellt werden sollte.

12. Dem Ausschuss wird anheimgegeben,

(i) von der bisherigen Arbeit des Ausschusses Kenntnis zu nehmen und die geplante Fortsetzung seiner Tätigkeiten, wie sie oben beschrieben worden ist, zu billigen;

(ii) das UPOV Musterformblatt für die Anmeldung von Pflanzenzüchterrechten und das UPOV Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung zu billigen und eine Empfehlung anzunehmen, dass diese Formblätter von den Verbandsstaaten als Grundlage für ihre nationalen Formblätter verwendet werden;

(iii) von der übereinstimmenden Auffassung Kenntnis zu nehmen, die von fünf der sechs Verbandsstaaten erzielt worden ist, dass nämlich eine Gebühr zwischen 1,000 und 1,200 Schweizer Franken für die Prüfung von Weizensorten und Sorten bestimmter anderer Arten als Leitzahl empfohlen werden könne.

[Ende des Dokuments]